

Walter LINSHALM
Gutensteiner Straße 110
2751 Wiener Neustadt

An den
Magistrat Wiener Neustadt
Hauptplatz 1
2700 Wiener Neustadt
per E-Mail an: magistrat@wiener-neustadt.at

Geschäftszahl:
Datum: 30.9.2025

Antrag auf Auskunft gemäß AVG

Umsetzung der Gebietsaufteilung und Zuweisung von Rauchfangkehrerbetrieben in der Praxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche um Auskunft zur praktischen Umsetzung der Gebietsaufteilung und Zuweisung von Rauchfangkehrerbetrieben in meiner Gemeinde. Grundlage meiner Anfrage ist die gesetzliche Regelung über die Einteilung von Kehrbezirken und die Zuweisung von Rauchfangkehrerbetrieben (§ 123 ff. GewO 1994 idgF sowie einschlägige landesrechtliche Verordnungen).

Konkret ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Zuweisung:

Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung eines Rauchfangkehrerbetriebes zu einem Kehrgebiet?

- Erfolgt die Auswahl durch die Gemeinde, durch die Landesregierung oder durch ein anderes Organ?
- Gibt es ein förmliches Bewerbungs- oder Ausschreibungsverfahren?

2. Befristung:

Ist die Zuweisung eines Rauchfangkehrerbetriebes zu einem Kehrgebiet zeitlich befristet?

- Falls ja: wie lange gilt die Zuweisung und nach welchen Regeln erfolgt eine Neubestellung oder Verlängerung?
- Falls nein: wie wird eine einmal erfolgte Zuweisung beendet oder geändert (zB bei Pensionierung, Betriebsschließung, Entzug der Gewerbeberechtigung)?

3. Abgaben / Lizenzgebühren:

Mit der Zuweisung eines Kehrgebiets wird der Rauchfangkehrerbetrieb auch mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und damit wettbewerbsgeschützt. Ist in diesem Zusammenhang eine Gebühr, Abgabe oder eine Art Lizenzgebühr an die Gemeinde, das Land oder eine sonstige Körperschaft zu entrichten?

- Wenn ja: in welcher Höhe und nach welcher Rechtsgrundlage?

Ich ersuche um schriftliche Beantwortung innerhalb der gesetzlichen Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Linshalm

30.9.2025